Mitteilungsblatt

der Gemeinde Auerbach (Erzgebirge)

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Auerbach/Erz., Postadresse: Hauptstraße 83, 09392 Auerbach,
e-mail: info@auerbach-erzgebirge.de, Tel. (03721) 22059, Fax (03721) 23664
Druck: DruckProfi Sachsen Offsetdruck GmbH, Untere Hauptstraße 9, 09380 Thalheim/Erz., Tel. (03721) 86602, Fax (03721) 86669
Verteiler: Werbemittelagentur Schweninger, Jahnstr. 2b, 09573 Augustusburg · Verantwortl. für den amtl. Teil Herr Horst Kretzschmann, Bürgermeister

22. Jahrgang **Samstag, den 28. April 2012** **Nummer 04**

Judokämpferinnen vom SV Auerbach 05 stark beim Mädchenpokal

„Immer wieder kommt ein neuer Frühling“ lautet das Motto der Kita „Gänseblümchen“. Die Kinder wollen durch verschiedene Angebote und mit Hilfe von bedeutenden Highlights den Frühling endlich wecken, denn Frühlingsanfang war schon längst und wir sehnen uns alle nach schönem Frühlingswetter.

Am 05.04.2012 war es endlich wieder so weit. Alle Gänseblümchenkinder fieberten schon diesem besonderen Tag entgegen. Denn heute besucht uns der Osterhase. Ob er auch eine tolle Überraschung für uns versteckt hat?
Nach unserem gemeinsamen leckeren Osterfrühstück haben sich alle Kinder im Mehrzweckraum versammelt. Der Osterhase hoppelte aus dem Wald zu uns und wurde freudig mit verschiedenen Liedern und kleinen Vorträgen begrüßt. Dann begleitete er uns in die jeweiligen Gruppenzimmer und der Start für die Suche war freigegeben.
Lieber Osterhase wir bedanken uns hiermit noch einmal herzlich bei dir für den Besuch und die wunderschönen Geschenke.

Der diesjährige „Frühjahrsputz“ fand am Sonnabend, 14.04.2012, statt. Es gab wieder viel zu tun. Nicht nur die einzelnen Arbeiten im und am Kindergartengebäude, sondern auch die verschiedensten Dinge im Außengelände wurden an diesem Tag verrichtet. Die Gartenmöbel wurden gesäubert und wieder aufgestellt. Die Sandkästen und die dazugehörigen Spielsachen wurden für die kommenden Sonnentage vorbereitet und als Höhepunkt für die Kinder weckten wir unsere Eisenbahn aus dem Winterschlaf.
Das gesamte Team der Kita „Gänse-blümchen“ bedankt sich an dieser Stelle noch einmal recht herzlich bei den vielen fleißigen Helfern.

Jetzt kommen „die Naturwissenschaften“ in unsere Kita. Im Rahmen einer ganzheitlichen Förderung ist das neue Projekt „Forschen mit Fred“ seit dem 16.04.2012 angelaufen. Die kleine Ameise „Fred“ begleitet uns durch dieses Projekt. Mit seiner Hilfe wollen wir die Natur um uns herum genauer erkunden und diese spielerisch durch altersgerechte Experimente kennenlernen.

Das Team der Kita „Gänseblümchen“

Gemeindeinformationen

Öffnungszeiten des Bürgerbüros Auerbach:
Rathaus Auerbach:

Montag:	**geschlossen**
Dienstag:	**09:00 bis 11:30 Uhr** **13:00 bis 18:00 Uhr**
Mittwoch:	**geschlossen**
Donnerstag:	**09:00 bis 11:30 Uhr**
Freitag:	**09:00 bis 11:30 Uhr**
Samstag:	**jeden 4. Samstag im Monat** **09:00 bis 11:00 Uhr**

***Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Auerbach*:**
nach telefonischer Vereinbarung im Sekretariat
03721 2606-112

Sprechzeiten des Bürgerpolizisten
jeden 1. Dienstag im Monat im Rathaus Auerbach
von 16:00 bis 18:00 Uhr
Telefon Herr Winkelmann 0172 3565-870

AKTUELLES TELEFONVERZEICHNIS
der Ämter der Verwaltungsgemeinschaft
Auerbach – Burkhardtsdorf - Gornsdorf

Bereich Bürgermeister

Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde:
Herr Probst 03721 2606-212

Bürgermeister Mitgliedsgemeinde Auerbach:
Herr Kretzschmann 03721 2606-112

Bürgermeisterin Mitgliedsgemeinde Gornsdorf:
Frau Kunert 03721 2606-912

Sekretariate:

Auerbach	Frau Wehner	03721 2606-112
Burkhardtsdorf	Frau Hinkel	03721 2606-212
Gornsdorf	Frau Arnold	03721 2606-912

Fachbereich 1
Allgemeine Verwaltung/Bürgerservice

Leiterin	Frau Hock	03721 2606-231
Hauptamt	Herr Börner	03721 2606-215
	Frau Böttger	03721 2606-251
	Frau Hirsch	03721 2606-229
	Frau Karosseit	03721 2606-222
	Frau Reiland	03721 2606-232
Personalamt	Frau Kmuch	03721 2606-234
Auszubildende	Frau Seiler	03721 2606-236
Leiterin Bürgerbüro	Frau Arnold	03721 2606-912
Bürgerbüro Auerbach	Herr Sehm	03721 2606-131
Bürgerbüro Burkhardtsdorf	Frau Gahler	03721 2606-236
	Frau Richter	03721 2606-219
	Frau Gromann	03721 2606-233
Bürgerbüro Gornsdorf	Frau Clauß	03721 2606-936

Fachbereich II
Finanzen und Investitionen

Leiterin	Frau Hofmann	03721 2606-913
Kämmerin	Frau Gerber	03721 2606-917
Kämmerin	Frau Kunz	03721 2606-940
Steuern	Frau Ehrhardt	03721 2606-926
	Frau Maier	03721 2606-927
Vollstreckung/Kasse	Herr Williger	03721 2606-914
Buchhaltung/Kasse	Frau Lange	03721 2606-928
Bauingenieur	Herr Kott	03721 2606-213
	Frau Mauersberger	03721 2606-127 03721 2606-220

Energieteam Burkhardtsdorf
nach telefonischer Vereinbarung
Frau Mauersberger 03721 2606-220

Kommunaler Servicebetrieb
Leiter Herr Spiller 0174 3499-642

Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

	Frau Günther	03721 2606-209 dienstags 03721 2606-916
	Frau Hähnel	03721 2606-226

Zusätzliche Öffnungszeiten der Bürgerbüros Burkhardtsdorf und Gornsdorf

Montag	09:00 bis 11:30 Uhr
Dienstag	09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	geschlossen
Samstag	**jeden 1. und 3. Samstag im Monat** 09:00 bis 11:00 Uhr in **Burkhardtsdorf** **jeden 2. Samstag im Monat** 09:00 bis 11:00 Uhr in **Gornsdorf**

Sprechzeiten des Friedensrichters
Herrn Richard Bergmann

Jeden 1. Donnerstag im Monat, Rathaus Auerbach, kleiner Beratungsraum, in der Zeit von **17:00 bis 18:00 Uhr**.
Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.

Richard Bergmann, Bergstraße 2, Auerbach

Beschluss in der 30. Sitzung des Gemeinderates vom 26.03.2012
- öffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 07/2012 einstimmiger Beschluss

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Auerbach/Erz. beschließt die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Auerbach.
2. Der Bürgermeister wird mit der öffentlichen Bekanntmachung beauftragt.

Gemeinde Auerbach
Erzgebirgskreis

Satzung
zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Auerbach

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Art. 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist, sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. S. 148) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Auerbach am 26.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

(1) Schutzzweck der Satzung ist:
1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen
4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

(2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Auerbach werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
1. Bäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
2. Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang,
3. Sträucher von mindestens einem Meter Höhe,
4. Hecken im Innenbereich, § 34 Baugesetzbuch (BauGB), ab 10 Metern Länge, im Außenbereich, § 35 BauGB, ab 7 Metern Länge,
5. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge,

(3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
1. Bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidaler Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
2. Bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
3. Bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten,

4. Bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.

(4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
2. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG sowie Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken; Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO),
3. Nadelgehölze (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
4. Pappeln (Populus spec.), Birken (Betula spec.), Baumweiden (Salix spec.) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
5. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 Zentimetern, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen),
6. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
7. Bäume und Hecken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
8. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken.

(5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.

(6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3
Schutz- und Pflegegrundsätze

(1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

(2) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

§ 4
Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von

Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,

2. näher als einen Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
7. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern,

§ 5
Ausnahmen

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:

1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;
2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann;
3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen;

(2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6
Befreiungen

(1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bun-desnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7
Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
   a. zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungsschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
   b. zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigeerstatter zu der Maßnahme nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

§ 8
Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze auf dem Grundstück anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.

(2) Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Gemeinde vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.

(3) Die Gemeinde hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9
Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6

(1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 53 Abs. 3 SächsNatSchG.

(2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Auerbach in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 10
Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

(1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
   a. entgegen § 4 oder
   b. aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
   c. aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder
   d. entsprechend § 7 Nr. 2 beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.

(2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.

(3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen" fest.

(4) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Gemeinde Auerbach zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.

(6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.

(7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von 3 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.

(8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 11
Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 näher als einen Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt,
7. an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern,

(2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2) berufen kann.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.

(4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 50.000 geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Auerbach vom 04.07.2006 außer Kraft.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Auf Grund des § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz S 1 genannten Frist
   a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b. die Verletzung der Verfahrens — oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen; die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Auerbach, den 27. März 2012

Kretzschmann Dienstsiegel
Bürgermeister

Anlage 1
Zu § 10 der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Auerbach

Für die Auswahl von Pflanzklassen bzw. Anzahl der Ersatzpflanzungen sind folgende Kriterien des beseitigten bzw. zerstörten geschützten Gehölzes maßgebend:

1. Funktion und Bedeutung für den Standort
2. Erscheinungsbild und Vitalität
3. Ökologischer Wert
4. Gehölzbestand im Umfeld

Als Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen dienen folgenden Angaben:

Stammumfang bei Bestandsminderung	>30-50cm	>50–100cm	>100-150cm	>150-220cm	> 230cm
Max. Anzahl u. Klasse des Ersatzes	5 x A	5 x B	5 x C	5 x D	5 x E

Für beseitigte Sträucher: max. 5 x 0

Für 1 m beseitigte Hecke: max. 3 x 0

Kurzbezeichnungen für die Pflanzenklassen:

Pflanzenklasse	zu verwendende Pflanzengröße	
0	Sträucher, mittlere Baumschulqualität	
A	Heister bis 120 cm Höhe	
B	Hochstamm, Stammumfang	12 – 14 cm
C	Hochstamm, Stammumfang	14 – 16 cm
D	Hochstamm, Stammumfang	16 – 18 cm
E	Solitär, Stammumfang	18 – 25 cm

Pflanzzeit

Die Pflanzung ist in der Regel zeitnah zur Fällung vorzunehmen, spätestens innerhalb der Pflanzperiode im Herbst, die der Beseitigung als Nächste folgt.

Anlage 2
Zur Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Auerbach

Liste einheimischer Gehölze, die vorzugsweise bei Ersatzpflanzungen zu verwenden sind:

Deutsche Bezeichnung	**Lateinische Bezeichnung**
Alpenjohannisbeere	Ribes alpinum
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Bergulme	Ulmus glabra
Brombeere, gem. 1)	Rubus fruticosus
Buchsbaum 1)	Buxus sempervirens var. semperv.
Deutscher Ginster 1)	Genista germanica
Eberesche	Sorbus aucuparia
Eberesche, essbar	Sorbus aucuparia Edulis
Esche	Fraxinus excelsior
Färberginster 1)	Genista tinctoria
Faulbaum 1)	Rhamnus frangula
Feldahorn	Acer campestre
Feldulme	Ulmus minor
Filzrose 1)	Rosa tomentosa
Flaumrose 1)	Rosa tomentella
Forstythie, Goldglöckchen 1)	Forsthia intermedia
Grauerle	Alnus incana

Grauweide 1)	Salix cinerea
Hainbuche	Carpinus betulus
Hängebirke, Sandbirke	Betula pendula
Hartriegel, roter 1)	Cornus sanguinea
Hasel 1)	Corylus avellana
Hechtrose 1)	Rosa glauca
Heckenkirsche, rote 1)	Lonicera xylosteum
Heckenkirsche, schwarze 1)	Lonicera nigra
Heckenrose 1)	Rosa corymbifera
Himbeere, wilde 1)	Rubus idaeus
Holunder, roter, Hirsch-, Trauben 1)	Sambucus racemosa
Holunder, schwarzer 1)	Sambucus nigra
Holzapfel	Malus sylvestris
Hundsrose 1)	Rosa canina
Immergrün 1)	Vinca minor
Korbweide 1)	Salix viminalis
Kornelkirsche 1)	Cornus mas
Kreuzdorn 1)	Rhamnus catharticus
Lederblättrige Rose 1)	Rosa caesia (R. coriifolia)
Mandelweide	Salix triandra
Ohrweide 1)	Salix aurita
Pfaffenhütchen 1)	Euonymus europaeus
Purpurweide 1)	Salix purpurea
Rose, blaugrüne 1)	Rosa vosagiaca (R. dumalis)
Rosskastanie	Aesculus hippocastanum
Rotbuche	Fagus sylvatica
Salweide 1)	Salix caprea
Sauerdorn, Berberitze 1)	Berberis vulgaris
Schlehe 1)	Prunus spinosa
Schneeball, gem. 1)	Viburnum opulus
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Seidelbast 1)	Daphne mezereum
Silberweide	Salix alba
Sommerflieder 1)	Buddleja davidii
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Spitzahorn	Acer platanoides
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Traubenkirsche	Prunus padus
Vogelkirsche, Wildkirsche	Prunus avium
Waldgeißblatt 1)	Lonicera perdlymenum
Walnuss	Juglans regia
Weinrose 1)	Rosa rubiginosa
Weißdorn, eingriffeliger 1)	Crataegus monogyna
Weißdorn, zweigriffeliger 1)	Craraegus laevigata
Wildbirne	Pyrus Pyraster
Winterlinde	Tilia crdata
Wolliger Schneeball 1)	Viburnum lantana

1) Sträucher

Der Umweltausschuss informiert

Zum 1. Mai 2012 tritt eine neue, an geändertes umweltrecht angepasste Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Auerbach in Kraft.

Neben Änderungen, wie der kostenfreien Beantragung einer Fällgenehmigung, gelten viele Umweltgrundsätze weiterhin.

So besteht zwischen dem 01. März und dem 30. September nach wie vor Fällverbot.

Termine im Mai 2012

Sitzungstermine

Gemeinderat
Montag, 07.05.2012, 19:00 Uhr
im Sitzungssaal Rathaus Auerbach

Gemeinschaftsausschuss
Dienstag, 08.05.2012
im Sitzungssaal Rathaus Auerbach

Termine der Freiwilligen Feuerwehr

Dienste der Freiwilligen Feuerwehr Auerbach/Erz.

29.04. Löschwasserversorgung über lange Wegstrecke, Kamerad Preuß
13.05. Retten / Selbstretten, Knoten / Leinenverbindungen
22.05. Arbeits- und Übungsdienst

Entsorgungstermine

Restabfall
14-täglich freitags, ungerade Kalenderwoche
Ausgabestellen Gelbe Säcke:
- Gemeindeverwaltung Auerbach, Hauptstraße 83
- Drogerie Leuthold, Hauptstraße 56

Gelbe Tonne/Gelber Sack
14-täglich freitags, gerade Kalenderwoche

Papiertonne
4-wöchentlich Freitag, 25.05.

Sperrabfall mit Sperrabfallkarte nach terminlicher Vereinbarung (Karten erhältlich im Rathaus

Blutspende in Auerbach

Im Mai werden die Kleingärtner unruhig, die Bestellung der Felder ist im vollen Gange,

Urlaubspläne werden geschmiedet und wenn das Wetter es zulässt, kann man schon einmal an den Badesee fahren. Dabei gerät leicht in Vergessenheit, dass es leider auch in dieser schönen Jahreszeit Patienten gibt, die die Hilfe durch Blutspenden dringend benötigen.

Der Besuch der nächsten Blutspendeaktion sollte daher auf jeden Fall eingeplant werden:

am Montag, den 21.05.12, von 15:00 bis 19:00 Uhr in der Schule Auerbach, Obere Schulstraße 7

Anzeigenannahme und Beratung direkt bei:

DruckProfi Sachsen
Offsetdruck GmbH
Untere Hauptstraße 9
09380 Thalheim
Telefon 03721 - 86602
Telefax 03721 - 86669
info@druckprofi-sachsen.de
www.druckprofi-sachsen.de

Das nächste Mitteilungsblatt der Gemeinde Auerbach erscheint am 26.05.2012
Redaktionsschluss: 10.05.2012

Wir gratulieren unseren Jubilaren nachträglich ganz herzlich zu ihrem Geburtstag

im März

92 Jahre	Frau Irmgard Forkel Herr Walter Uhlig
91 Jahre	Frau Hildegart Teubner
88 Jahre	Herr Rudolf Huy Frau Erika Markert
86 Jahre	Frau Elsbeth Kipping
84 Jahre	Frau Christa Decker
83 Jahre	Frau Ilse Lohs
82 Jahre	Herr Karl Pöschel Frau Dora Mey
81 Jahre	Herr Lothar Schlüssel
80 Jahre	Herr Günter Hänel Frau Inge Hoffmann
78 Jahre	Herr Konrad Schwinger
77 Jahre	Herr Gerhard Thieme Herr Manfred Berthold Frau Jutta Reuther
76 Jahre	Herr Karl Bretschneider Herr Dankward Bochmann Frau Christine Kroschk
75 Jahre	Frau Brigitte Felgenhauer Frau Gisela Krebs
74 Jahre	Frau Ursula Bleyl
73 Jahre	Frau Helma Dinter Herr Manfred Perschke
72 Jahre	Herr Eberhard Hoffmann Herr Dietmar Ellermeier Herr Siegfried Kowalski Frau Margarete Ruttloff
70 Jahre	Frau Günter Vorberg Frau Christa Hackebeil

Die Kirchgemeinde lädt ein

Zu folgenden Veranstaltungen sind Sie herzlich eingeladen

Sonntag, 29.04.2012 – 9:00 Uhr:
- Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst

Samstag, 05.05.2012 - 14:00 Uhr:
- Taufgottesdienst

Sonntag, 06.05.2012 - 9:30 Uhr:
- Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl, Einsegnung der Jubelkonfirmanden und Kindergottesdienst

Montag, 07.05.2012. – 14:30 Uhr:
- Seniorenkreis

Dienstag, 08.05.2012 – 19:30 Uhr :
- Bibelstunde

Mittwoch, 09.05.2012 - 15:30 Uhr:
- Selbsthilfegruppe für zeitweilig depressive Menschen

Sonntag, 13.05.2012 – 10:15 Uhr:
- Gottesdienst und Kindergottesdienst

Donnerstag, 17.05.2012 - 10.00 Uhr:
- Wiesengottesdienst zu Christi Himmelfahrt, in Günsdorf

Sonntag, 20.05.2012 – 10:00 Uhr:
Gottesdienst und Kindergottesdienst im Haus der Landeskirchlichen Gemeinschaft, anschl. gemeinsames Mittagessen

Montag, 21.05.2012 – 19:30 Uhr:
- Frauenkreis

Sonntag, 27.05.2012, - 9:30 Uhr:
- gemeinsamer Gottesdienst zum Pfingstsonntag, in Gornsdorf

Montag, 28.05.2012 - 9:00 Uhr:
- Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl zum Pfingstmontag, Kindergottesdienst

Mittwoch, 30.05.2012 - 15:30 Uhr:
-Selbsthilfegruppe für zeitweilig depressive Menschen – Besuch des Bibelgartens in Brünlos (Anmeldung unter Tel. 20145)

jeden Mittwoch 19.00 Uhr Junge Gemeinde,
jeden Donnerstag 9.30 Uhr Mutti-Kinder-Kreis

Ihre Kirchgemeinde

Die Ev. Freikirchliche Gemeinde Auerbach lädt ein

Sonntag, 13.05.2012 - 10.00 Uhr:
Gottesdienst im "Stift" Auerbach mit Markus Schäller - ***Thema***: WERTvoll leben - Werte in unserer Gesellschaft

René Metzler

Aus der Ortschronik Auerbach
…das war vor 85 Jahren….

Im April 1927 wurden alle in Auerbach vorhandenen Kraftfahrzeuge in einem Verzeichnis erfasst.

Demnach gab es zu dieser Zeit 10 Lastkraftwagen, 17 Personenkraftwagen und 30 Krafträder.

Dabei waren es hauptsächlich die Strumpffabrikanten und andere Gewerbetreibende, die ein Kfz nutzten.

Außerdem musste von den Fahrzeughaltern angegeben werden, welche Menge an Benzin zu Hause gelagert wurde.

Zwei Jahre später, im April 1929, gab es hier im Ort immerhin schon 12 LKW, 26 PKW und 103 Krafträder.

Mit der zunehmenden Zahl der Kraftfahrzeuge entstanden erste Reparatur-Werkstätten und auch Tankstellen wurden errichtet.

Weitere verlässliche Angaben über die Anzahl der KFZ in Auerbach gibt es vom Juli 1933. Zu dieser Zeit waren hier 32 PKW, 12 LKW, 1 Kraftomnibus und 2 Zugmaschinen vorhanden, wobei nicht alle angemeldet waren.
Die Krafträder wurden dabei nicht erfasst.

F. Bayer, Ortschronik Auerbach/Erz.

AG Ortschronik

ARWA

Die Familie Wieland, Teil 3

An dieser Stelle soll eine Darstellung der anderen Familienmitglieder von Robert Wieland erfolgen.

<u>Die Eltern und Schwiegereltern</u>

An erster Stelle muss man seinen Vater Karl August Wieland und seinen Schwiegervater Carl Wilhelm Thierfelder nennen. Sie waren es, die Robert Wieland maßgeblich unterstützten und förderten.
August Wieland (1829-1898) war mit Charlotte Pfüller (1830-1908) verheiratet, beide stammten aus Auerbach. Bekannt ist, dass Robert mit Hilfe seiner Eltern die erste „eiserne Strumpfmaschine“ kaufte. Seit Gründung der Firma (1891) arbeitete August Wieland als Aufseher für den Dampfkessel in der Fabrik. 1896 wurde er jedoch auf Grund eines „bösen Fingers“ zum Invaliden. Zu diesem Zeitpunkt wohnte er mit seiner Frau im Obergeschoss der ersten kleinen Fabrik an der Auerbacher Dorfstraße.

Abb.: August Wieland (oben), Carl Thierfelder (unten)

Der Schwiegervater von Robert Wieland war Carl Thierfelder (1834-1914), in Auerbach jedoch unter dem Spitznamen „Traugott-Carl“ bekannt. Er gehörte nicht zu den armen Strumpfwirkern des Ortes, sondern war durch Erbschaft etwas besser gestellt und genoss durch seine Ämter im Ort Ansehen. Die erste Ehefrau von Carl Thierfelder starb jung, sodass er 1868 Emma Uhlmann heiratete. In dieser Ehe wurde lediglich die

Tochter Meta geboren. Auch die zweite Ehefrau verstarb bereits 1880. Von seinem Schwiegervater erhielt A. Robert Wieland das Grundstück zum Bau der ersten Fabrik. Später stellte Carl Thierfelder auch sein Haus zur Verfügung, wohin die junge Familie Wieland zog. Durch seine Erfahrung war er eine wichtige Person, und seine Rolle in der Firmengeschichte ist nicht unbeträchtlich.

Seine Ehefrau

Die Tochter von Carl Thierfelder war Meta, welche am 24. April 1886 in Auerbach Robert Wieland heiratete. Emma Meta Wieland geb. Thie der, so ihr vollständiger Name wurde am 30. September 1868 im Haus Hauptstraße 75. geboren.

Abb.: Meta Wieland, ca. 1915

Sie war eine ruhige, bescheidene und sehr fromme Frau. Gott hatte in ihrem Leben einen festen Platz. Ihren Glauben versuchte sie auch an ihre Kinder zu vermitteln. Oft schloss sie Briefe mit der Formel „So Gott will ...“ oder „Gott behüte Dich“. Ein weiterer Beleg sind die 25 Patenschaften für Auerbacher Kinder, die sie übernahm. Sie hatte „Mutterwitz“ und war sehr humorvoll. Den Enkeln und Urenkeln war sie eine sehr gute Großmutter, die wunderbare Geschichten erzählen konnte.

Ihr Leben war kein einfaches. Bereits mit 17 Jahren heiratete sie Robert Wieland. Mit ihm zusammen arbeitete sie von früh bis spät und oft sogar in der Nacht. Sie war ihrem Mann eine wesentliche Stütze, und ihre Rolle beim Aufbau der Strumpffabrik sollte nicht unterschätzt werden.

Im Jahr 1921 verstarb ihre Tochter Marie Oehme geb. Wieland. Sie hinterließ eine Tochter Lotte, um die sich Meta Wieland als Großmutter seit dieser Zeit kümmerte. Auch die folgenden Jahre waren von Schicksalsschlägen und Todesfällen geprägt Sie trug daher seit 1917 fast ständig Trauerkleidung.

Abb.: Meta Wieland, ca. 1940

Ein besonderes Erlebnis für sie war eine Orientreise im Jahr 1928 gemeinsam mit ihrem Sohn Max Wieland und dessen Frau. Meta Wieland berichtete gern von dieser Reise und den Eindrücken. Ein Tiefpunkt in ihrem Leben war die Verhaftung im Oktober 1945 und die kurzzeitige Inhaftierung als Kriegsverbrecher obwohl sie nicht der Firmenleitung angehörte. Bereits am 18. Mai 1947 verstarb sie an Herzmuskelschwäche und wurde am 22. Mai beigesetzt.

Die Kinder

Das älteste Kind des Ehepaares Robert und Meta Wieland war Rosa, geboren am 4. Dezember 1886 in Auerbach. Sie musste seit frühester Jugend in der Strumpfwirkerei und im Geschäft mit arbeiten. Ihr Vater forderte viel von ihr, wodurch sie eine sehr willensstarke Frau mit viel Geschäftssinn wurde.

Abb.: Rosa Wieland, ca. 1896

Am 19. Mai 1912 heiratete sie den jungen Architekten Paul Thierfelder aus Auerbach. Dem Paar wurde kurz darauf der Sohn Hans geboren, der spätere ARWA-Betriebsführer. Die Familie wohnte in der Villa an der Fabrik, welche 1908 erbaut und bereits 1937 wieder abgebrochen wurde.

Abb.: Rosa und Albrecht Peters, ca. 1930

Da ihr Mann im Ersten Weltkrieg fiel, heiratete sie am 10. Dezember 1927 erneut. Ihr zweiter Ehemann war Albrecht Peters der aus Taucha bei Penig stammte. Er war von 1910-1921 in Hormersdorf als Lehrer tätig, später wurde er Kaufmann und unterhielt eine Strumpfwarengroßhandlung in Chemnitz.

Die Bekanntschaft zwischen Rosa verw. Thierfelder und Albrecht Peters knüpften der Auerbacher Kantor Eugen Clauß und dessen Frau Linda. Nach der Hochzeit übernahm Albrecht Peters bei ARWA

einige Arbeitsgebiete. Besonders in den 30er Jahren war Rosa Peters in Firmenangelegenheiten sehr aktiv. Vorher nur Kommanditist wurde sie mit Wirkung vom 21. Mai 1929 zum Komplementär.

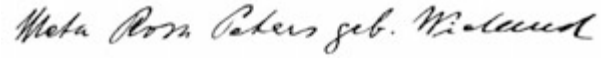

Abb.: Rosa Peters verw. Thierfelder geb. Wieland (unten) und Unterschrift (oben)

Wie Meta Wieland wurden auch Albrecht und Rosa Peters im Oktober 1945 als Kriegsverbrecher inhaftiert, jedoch nach einiger Zeit wieder entlassen. Eine Erkrankung von Albrecht Peters hatte sich verschlimmert, und es war noch eine Lungen-tuberkulose hinzugekommen, woraufhin er ins Krankenhaus eingeliefert wurde. Bereits am 23. Dezember 1945 verstarb Albrecht Peters im Rabensteiner Kranken-haus. Im Dezember 1949 ging Rosa Peters zu ihrem Sohn nach Backnang/ Württemberg. Sie verstarb am 6. April 1965 in Unterrot und wurde in Berchtesgaden beigesetzt.

Abb.: Marie Wieland, ca. 1896

Das zweite Kind war Marie Wieland. Sie wurde am 7. Juli 1888 in Auerbach geboren. Bereits in der Jugend war sie oft krank und anfällig. Am 18. Mai 1913 heiratete sie den Fabrikantensohn Georg Oehme. Er stammte aus Krumhermersdorf, wohin das Paar verzog. Dort wurde dem Paar noch im selben Jahr die Tochter Lotte geboren. Wie viele junge Männer wurde auch Georg Oehme zum Kriegsdienst einberufen und fiel am 24. September 1915 auf dem Schlachtfeld. Sein Leichnam wurde in St. Marie/ Frankreich bestattet. Nach diesem tragischen Schicksalsschlag zog Marie Oehme im Mai 1918 zurück nach Auerbach und kaufte hier das Haus Burkhardtsdorfer Weg 6. Schon zu dieser Zeit war sie auf Grund eines Sarkoms am rechten Bein so sehr geschwächt, dass sie sich nur noch mit Mühe fortbewegen konnte. Vermutlich war Krebs auch die Todesursache, als sie am 13. November 1922 verstarb.

Abb.: Marie Oehme mit Tochter Lottel, ca. 1914

Vereinsmitteilungen

Verantwortlich für den Teil „Vereinsmitteilungen“ sind die Vereine

Behindertenverband Landkreis Stollberg e. V. Ortsgruppe Auerbach / Hormersdorf

Unsere Termine für Mai 2012
Ort: ESDA – Sozialgebäude (Stift)

Mittwoch, 02.05.2012 – 14:00 Uhr:
- Halbtagesausfahrt

Dienstag, 08.05.2012 – 14:30 Uhr:
- Kaffeetrinken mit Gesprächsrunde

Dienstag, 15.05.2012 – 12:30 Uhr:
- Basteln

14:30 Uhr: - Vorstandssitzung

Dienstag, 22.05.2012 – 14:30 Uhr:
- Kaffeetrinken mit Spielrunde

Donnerstag, 24.05.2012 – 14: 30 Uhr:
- Baden im Thermalbad Wiesenbad mit anschließender Einkehr

Dienstag, 29.05.2012 – 14:30 Uhr:
- Kaffeeklatsch

Bürger, die Rat und Hilfe suchen und sich dem Behindertenverband anschließen möchten, sind zu unseren Treffs herzlich eingeladen.

Ansprechpartner: Siegfried Langer – Vorsitzender der Ortsgruppe Auerbach / Hormersdorf

Wir sind dienstags von 14:00 – 17:00 Uhr unter der

Rufnummer 0 173 518 1157

oder persönlich im Stift zu erreichen.

Der Vorstand

SV Auerbach 05 e.V.

Judokämpferinnen vom SV Auerbach 05 stark beim Mädchenpokal

Bereits im ersten Quartal 2012 standen unsere Judokämpferinnen aus Auerbach ganz oben auf dem Siegertreppchen.

Am 14.01. fand in Chemnitz die diesjährige Bezirkseinzelmeisterschaft der Altersklasse (AK) u17 statt. Philip Siegel hatte in der Gewichtsklasse bis 46 kg ein schweres Los. In seinen beiden Kämpfen hatte er Gegner von der Sportmittelschule Chemnitz, die be-

reits sehr erfahren sind. Den ersten Kampf verlor er unglücklich und auch im Folgenden ging er vorzeitig von der Matte. Somit belegte er Platz 7.
Seine Vereinskollegin Yvonne Gräbner kämpfte in der Gewichtsklasse bis 48 kg. Auch sie verlor ihren ersten Kampf gegen Gerberth aus Oelsnitz, die später Dritte wurde. In der Hoffnungsrunde siegte sie überlegen gegen die Konkurrentin von Lok Chemnitz. Dadurch belegte Yvonne den 3. Platz und qualifizierte sich damit für die Landeseinzelmeisterschaften. Diese fanden am 28.01. in Rammenau statt. Im ersten Duell musste sie ihre Erfahrung gegen Georgi vom Judoclub Leipzig unter Beweis stellen. Sie hatte einige sehr gute Chancen, verlor dann aber durch eine gute Wertung von Georgi über die Zeit. Danach konnte sie mit zwei souveränen Siegen in der Hoffnungsrunde noch den 3. Platz belegen. So konnte sich Yvonne über die Qualifikation für die Mitteldeutschen Meisterschaften freuen, die sie aber leider wegen Krankheit nicht wahrnehmen konnte.
Am 18.03. fuhren 6 unserer Kämpferinnen zum 8. Werdauer Mädchenpokal.
Unsere Jüngste Celestine Schettler hatte eine schwere Gruppe in der AK u12 bis 30 kg. Sie konnte einen Sieg gegen Gegnerinnen aus Burgstädt, Rochlitz, Delitzsch und Döbeln erringen und belegte damit Platz 3.
Ihre ältere Schwester Chantal Schettler hatte es dagegen in der AK u14 bis 57 kg leichter. Chantal bezwang die einzige Konkurrentin vorzeitig und ging mit Gold nach Hause.
In der AK u17 bis 48 kg kämpfte Yvonne Gräbner. Sie unterlag von ihren drei Kämpfen nur gegen Blei von Jena, die Mitteldeutsche Meisterin im Februar wurde. Am Ende hatte sie sich den 2. Platz erkämpft, wie Sabrina Rebscher.
Bei den Frauen bis 70 kg unterlag Sabrina nur im Finale Anja Puschmann aus Chemnitz. Beide kennen sich bereits aus der 2. Bundesligamannschaft des CPSV.
Ebenfalls auf den Siegertreppchen stand Denise Poppe bis 57 kg. Sie gewann vorzeitig einen von ihren drei Kämpfen und erhielt somit eine bronzene Medaille.
Isabell Gräbner bis 63 kg, die derzeit die große Judogruppe trainiert und auch für die 2. Bundesligamannschaft des CPSV aufgestellt ist, siegte gegen die drei Gegnerinnen vorzeitig und holte wie Chantal Gold.
Am Ende holten wir uns im Mannschaftsergebnis mit den Judokas vom CPSV den silbernen Pokal, hinter dem starken Team aus Jena.
Vielleicht habt ihr ja Lust bekommen! Unsere Kinder trainieren freitags von 16 – 18 Uhr. Die Jugendlichen und Erwachsenen dienstags ab 18.30 Uhr und freitags ab 18.15 Uhr.

Der Kindertreff „Beth Shalom“ informiert

Im Mai
laden wir zu folgenden
Kindertreff-Veranstaltungen ein:

tägliche Lese-/Vorlesezeit: 16.30-17.30 Uhr inkl. Abschluss-Andacht

04.05.2012:
Sport-Spiele in der Turnhalle fallen wegen Krankheit aus!!!

07.05.2012:
Filzen

10.05.2012:
Muttertags-Basteln

11.05.2012, 14:00-17:00 Uhr:
Kinderevangelisation mit Christfried Schmidt

14.05.2012:
‚Nadel & Faden’ – vieles rund um Handarbeiten

15.05.2012:
19:30 Uhr Gebets-Treff

18.05.2012 URLAUB – der Kindertreff bleibt geschlossen

19.05.2012:
Vater-Sohn-Projekt ‚Klettern-Fußball-Wandern-Picknick’, 13:00 Uhr

25.05.2012 ***Sport-Spiele in der Turnhalle fallen wegen Krankheit aus!!!***

31.05.2012: Brett-Spiel-Tag

Vater-Sohn-Tag:
Am Samstag, den 19.05.2012 möchten wir unseren 2. Vater-Sohn-Tag in diesem Jahr durchführen. Gemeinsam wollen wir Fußball spielen, mit Seiltechnik klettern, nach Kompass wandern und ein Picknick auf der Silberzeche machen. Also, ihr Väter – lasst euch einladen!
Beginn ist 13:00 Uhr an der Sporthalle ‚Arbeiterheim’.
Voranmeldung bis 14.05.2012 erbeten!!

Unsere Angebote stehen allen kostenlos zur Verfügung:

(Mo.-Fr. von 12:00 bis 17:30 Uhr sowie nach Vereinbarung) – Tel. 03721/268159.

Ihr/Euer Team vom Kindertreff ‚Beth Shalom’ in Auerbach

Bereitschaftsdienste - Pressemitteilung
116 117 – die Nummer, die bundesweit hilft

Seit dem 16. April, 19 Uhr, ist auch in Sachsen eine bundesweit einheitliche Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) eingeführt.

Bürger, die außerhalb der üblichen Sprechzeiten dringend ambulante ärztliche Hilfe benötigen, erreichen künftig über die 116 117 den Bereitschaftsdienst in ihrer Nähe.

Deutschland ist das erste Land, das die Nummer einführt. Sie wird ab 16. April in Sachsen zu Zeiten des Bereitschaftsdienstes überall erreichbar sein – ohne Vorwahl und kostenfrei.

Bundesagentur für Arbeit

Ausbildungsevent „Hier spielt die Musik“ wird am 12. Mai zum zweiten Mal durchgeführt

Irgendeine Idee vom Leben hat jeder, und eine Ausbildung gehört natürlich auch dazu. Doch welche ist die Richtige für mich? Mit welchem Beruf kann ich glücklich werden? Welche Arbeit ist spannend und füllt mich aus?

Jeder findet andere Antworten auf diese Fragen - damit es auch die richtigen Antworten sind, gibt es dieses Jahr zum zweiten Mal ein großes Ausbildungsevent in der der Arbeitsagentur Annaberg-Buchholz.

Unter dem Motto „HIER SPIELT DIE MUSIK“ sprechen wir am 12. März von 11 - 15 Uhr in und vor der Arbeitsagentur in Annaberg-Buchholz, Paulus-Jenisius-Straße 43, Jugendliche und ihre Eltern an.

Rund 1.000 Ausbildungsplätze aus der Region rücken an diesem Tag in den Focus. Zirka 70 Arbeitgeber aus Handwerk und Industrie machen vor Ort Ausbildungschancen im Erzgebirge erlebbar.

Bringt dazu am besten gleich Eure Bewerbungsunterlagen mit und wenn alles passt, geht Ihr sogar mit einem Ausbildungsvertrag nach Hause.

Ein tolles Musikprogramm mit „Spur N“, einem Newcomer aus dem Erzgebirge, Schülerbands aus der Region, dem 1. Annaberger Beat Ensemble und Highlights, wie die Darbietung von Speed Stacking aus Zschopau - ein schneller Sport im Becher stapeln, eine Autogrammstunde mit Wintersportlern und viele weitere Überraschungen runden das Programm ab.

Ihr könnt Euch direkt vor Ort für eine Lehrstelle oder ein Praktikum bewerben. Keine Bewerbung dabei? Kein Problem! Berufsberater, Friseur und Fotograf bringen Interessenten professionell in Höchstform. Da ist es nur noch ein kleiner Schritt bis zur perfekten Bewerbung. So einfach war Bewerbung noch nie. Die Berufsberater der Arbeitsagentur zeigen wie´s geht.

„Hier spielt die Musik“ soll Jugendliche und Ausbildung auf eine neue Weise zusammenbringen“, erklärt Agenturchef, Dr. Rohde. „Es ist uns ein wichtigstes Anliegen, Jugendliche optimal auf ihr späteres Arbeitsleben vorzubereiten. Wir werden zeigen, dass das Erzgebirge Perspektiven für die Jugend bietet. Unsere Aktion soll Anstöße geben, Startschuss für die aktuelle Bewerbungsrunde und Orientierung für die nächste Schülergeneration sein“. Macht mit, und werdet mit uns aktiv! Unter allen Besuchern werden tolle Preise, wie I-pad, Smartphone und Eintrittskarten verlost.

Also kommt vorbei und bringt Freunde, Familie und Bekannte gleich mit! Mehr Infos unter:
www.hier-spielt-die-musik.net
oder unter
www.arbeitsagentur.de/annaberg-buchholz.

Für Ihren Erfolg die besten Ideen

Wir fertigen Ihre Geschäfts- und Werbedrucksachen im Offset-, Digital- und Endlosdruck.

- Lettershop / Direktmailing
- Flyer, Faltflyer, Handzettel, Postkarten
- Broschüren, Prospekte, Präsentationsmappen
- Briefbogen, Visitenkarten, Briefhüllen
- Formulare, SD-Sätze
- Endlos-SD-Sätze
- Festschriften
- Werbekonzepte und Gestaltung

Alle Produkte aus einer Hand und aus eigener Produktion.
Unser Außendienst berät Sie gern auch vor Ort.

DruckProfi Sachsen
Offsetdruck GmbH

FÜR IHREN ERFOLG DIE BESTEN IDEEN

Untere Hauptstraße 9
09380 Thalheim

Tel. 03721 - 86602 · Fax 03721 - 86669
info@druckprofi-sachsen.de

Werben im Mitteilungsblatt!
Hier werben Sie bei IHREN Kunden!

Anzeigenannahme:
Tel. 03721 . 86602
Fax 03721 . 86669
eMail: info@druckprofi-sachsen.de

DIE NÄCHSTE AUSGABE DES MITTEILUNGSBLATTES ERSCHEINT AM 26.05.2012

Nur für kurze Zeit: Sonderzins für Modernisierer und Energiesparer.

Beispiel:

Zwischenkredit:

- Finanzierungsbedarf 15.000 Euro
- Nettodarlehensbetrag (=Bausparsumme) 30 000 Euro
- Sollzinssatz gebunden bis Zuteilung[1] 1,90%[2]
- Effektiver Jahreszins 2,2%
- Monatliche Rate bis Zuteilung 47,50Euro
- Laufzeit bis Zuteilung ca. 2 Jahre, 7 Monate

Bausparvertrag zur Ablösung des Zwischenkredits:

- Nettodarlehensbetrag 15.140 Euro
- Sollzinssatz gebunden 3,60 % p.a.
- Abschlussgebühr 300 Euro
- Kontogebühr 9,20 Euro p.a.
- Gebühr für Auffüllkredit 30 Euro
- Darlehensgebühr 303 Euro.
- Effektiver Jahreszins 4,52 % ab Zuteilung
- Monatlicher Zins- und Tilgungsbeitrag 150 Euro

1) Gilt nur in Verbindung mit Abschluss eines Ideal Bausparvertrages Tarifvariante B/FA.
2) Stand: 12.04.2012 – freibleibend, das Angebot ist kontingentiert.
3) Ein bestimmter Zuteilungstermin kann nicht zugesagt werden.

Steffen Georgi
Allianz Generalvertretung
Geyersche Str. 7
09392 Auerbach
Telefon 0 37 21.22 85 3
Telefax 0 37 21.88 70 44
steffen.georgi@allianz.de

Allianz

Unser Partner für Bausparen:
wüstenrot

EINLADUNG am 1. Mai 2012

Der Feuerwehrverein Auerbach/Erz. e.V. feiert

20 Jahre Vereinsgeschichte

Der Feuerwehrverein Auerbach/Erz. e.V. & die FFw Auerbach
lädt alle Bürgerinnen, Bürger & Vereine ab 10 Uhr zum

traditionellen Kinder- & Familientag

vor dem Gerätehaus der FFw Auerbach recht herzlich ein.

ab 10:00 Uhr Frühschoppen mit " POP - MIX "

11:00 Uhr die " Marienberger Blasmusikanten "

14:00 Uhr Schauübung der FFw Auerbach

15:00 Uhr das " Duo Kontrast "

ab 14:00 Uhr " Kijuku " Spielmobil

11:00 - 14:00 Uhr Rundfahrten mit dem Feuerwehrauto

Ausstellung von Feuerwehr- & DRK-Technik

Für Speisen & Getränke ist gesorgt. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.